

Über die nähern Bestimmungen, unter welchen in den alten Erblanden die zum gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bewilligten Steuern vom Anfange des künftigen Jahres an werden erhoben werden, ist durch das unterm 30sten September dieses Jahres ergangene Steueranschreiben die nöthige Bekanntmachung schon erfolgt.

Zu den in der neuern Zeit theils erst entstandenen, theils erhöheten Bedürfnissen, auf deren Deckung bei dem gehaltenen landtage Bedacht zu nehmen gewesen ist, gehörte zuvörderst der Bedarf zur Verzinsung und successiven Tilgung der vierprocentigen Steuerschuld, welche durch die, zur Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen landeschulden, beim landtage 1821 ergriffenen Maßnahmen sich gebildet hat.

Der Betrag dieser Schuld und die in Absicht auf die Ausloosung derselben getroffenen Einrichtungen sind durch das ständische Acertiffement vom 27sten Julii heurigen Jahres bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die von den vormaligen Provinzialschulden des Stiftes Merseburg auf die beim hiesigen Königreiche verbliebene Parcellen gefallene, beim landtage 1822 zu den alterbländischen Steuerschulden mit übernommene Summe von 46,025 Thlr. — — ist im Jahre 1822, nach vorheriger geschahener Aufländigung, den Darleihern zurückgezahlt worden.

Von den Provinzialschulden des Stiftes Naumburg-Zeitz behält der unter hiesiger Landeshoheit noch stehende Stiftsantheil, nach den bei der Auseinandersetzung mit dem Preussischen Stiftsathe desfalls gepflogenen Berechnungen, die Summe von 48,241 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. zu vertreten. Die alterbländischen Stände haben auch dieses Passivum bis auf ein Quantum von 3000 Thlr. — —, wegen dessen noch Verhandlungen Statt finden, gegen fernere Verziehung der in der genannten Parcellen zu erhebenden Steuern, auf das Steuerdrarium übernommen, und zu deren, nach vorheriger Aufländigung, sofort zu bewirkenden Abzahlung die nöthigen Mittel angewiesen. Die Verzinsung der gesammten Schuld wird immittelst, respective vorschussweise, aus der hiesigen Ober-Steuer-Einnahme bestritten.

Das von Sr. Königl. Majestät auf die thunlichste Beschränkung des Militäraufwandes fortwährend gerichtete Absehen hatte Höchst dieselben in den Stand gesetzt, was von der alterbländischen sowohl, als von der Oberkaufischen landshof, in der anverlangten Maße bewilligte Postulat zu dem gegen sonst erhöhten Militäraufwande, anderweit um eine Summe von überhaupt 60,000 Thlrn. — — jährlich vermindern zu können.

Die Armen-Haus-Haupt-Casse haben die alterbländischen Stände, unter den zu den neuen und erhöhten Bedürfnissen geschahenen Bewilligungen, mit einer um 5000 Thlr. — — jährlich höhern Summe bedacht, als beim vorigen landtage unter dieser Rubrik für sie ausgesetzt worden war; auch ist sie wegen einer im Jahre 1815 auf die Bewilligung vom Jahre 1811 nicht vollständig geleisteten Zahlung entschädiget worden. Über